

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

## Helvetia Privatkundenversicherung Gemeinsame Bestimmungen

Ausgabe Oktober 2012

## Vorwort

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Privatkundenversicherung.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis, die Kundeninformation sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an die Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen nur das Beste.

Ihre  
Helvetia Versicherungen

Vertragsgrundlage der Helvetia Privatkundenversicherung bilden die AVB bestehend aus:

- Gemeinsame Bestimmungen
- Hausrat und Privathaftpflicht
- Rechtsschutz
- Assistance
- Gebäude

## Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Kundeninformation</b>	<b>4</b>
<b>Weitere Vertragsbestimmungen</b>	<b>6</b>
Allgemeines	6
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	8
Obliegenheiten im Schadenfall	9
Leistungen im Schadenfall	11
Kürzung der Entschädigung	14
Gerichtsstand	14
Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen	15

## Kundeninformation

<p><b>1. Vertragspartner</b></p>	<p>Vertragspartner sind</p> <p>Für die Schadenversicherung: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Dufourstrasse 40 9001 St.Gallen</p> <p>Für die Rechtsschutzversicherung: Coop Rechtsschutz AG Entfelderstrasse 2 5000 Aarau</p> <p>Die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z.B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).</p>
<p><b>2. Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen</b></p>	<p>Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.</p> <p>Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.</p>
<p><b>3. Pflichten bei Vertragsabschluss</b></p>	<p>Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist die Helvetia berechtigt, innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.</p>
<p><b>4. Gefahrerhöhung</b></p>	<p>Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies der Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrsachen, über welche die Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Helvetia für den Rest der Vertragsdauer die Prämie entsprechend erhöhen oder den Vertrag oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.</p>
<p><b>5. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes</b></p>	<p>Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz der Helvetia in St.Gallen informiert die Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugewandt ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.</p>
<p><b>6. Vorbehaltlose Annahme</b></p>	<p>Sollte der Inhalt der zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt der Police als von ihm genehmigt.</p>
<p><b>7. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages</b></p>	<p>Der Vertrag ist für die im Antrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher gekündigt hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.</p>
<p><b>8. Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen</b></p>	<p>Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.</p>

<p><b>9. Datenschutz</b></p>	<p>Die Helvetia bearbeitet die Personendaten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig, um ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend sind nähere Informationen dazu zu finden.</p>
<p>a) Inhaberin der Datensammlung</p>	<p>Inhaberin der Datensammlung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen. Die Coop Rechtsschutz AG führt eine eigene Datensammlung.</p>
<p>b) Datenbearbeitung</p>	<p>Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn der Kunde dazu eingewilligt hat.</p>
<p>c) Art der Datensammlung</p>	<p>Die Daten umfassen die der Helvetia vom Versicherungsnehmer mitgeteilten sowie öffentlich zugänglichen Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen), Schaden-daten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen).</p>
<p>d) Zweck der Datensammlung</p>	<p>Die Bearbeitung von Personendaten ist für die effiziente und korrekte Vertragsabwicklung eine unverzichtbare Voraussetzung. Die Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüft die Helvetia die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwaltet die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämieinforderung) und wickelt die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte- und Leistungsangebote zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.</p>
<p>e) Aufbewahrung der Daten</p>	<p>Die Daten der Versicherungsnehmer werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Die Daten der Versicherungsnehmer sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens 10 Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).</p>
<p>f) Kategorien der Empfänger der Datensammlung</p>	<p>Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Die Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können die Daten der Versicherungsnehmer an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.</p>
<p>g) Zentrale Informationssysteme</p>	<p>Zur Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs ist die Helvetia dem CarClaims-Info angeschlossen, welches von der SVV Solution AG geführt wird. In dieser Datenbank werden Daten von Fahrzeugen gespeichert, die von einem Schadenfall betroffen sind. Durch diesen Datenaustausch zwischen den involvierten Versicherern kann festgestellt werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden in der Vergangenheit bereits von einer anderen Versicherung bezahlt worden ist. Die Einträge in diese Datenbank erfolgen gestützt auf ein Reglement, das dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten bekannt ist. Die Helvetia ist weiter dem Informationssystem CLS-Info angeschlossen. In dieser Datenbank werden die von den Strassenverkehrsämtern von Gesetzes wegen verlangten Halter- und Fahrzeugdaten der Helvetia-Kunden gespeichert. Inhaber der Datenbank ist die SVV Solution AG.</p>

## Weitere Vertragsbestimmungen

Allgemeines		HR	PH	AS	RS	GS	GH
<b>10. Prämienzahlung</b>	Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Bei Ratenzahlung bleiben, gemäss Ziffer 11 a und b, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.	■	■	■	■	■	■
<b>11. Prämienrückerstattung</b>	Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn a) die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt; b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.	■	■	■	■	■	■
<b>12. Änderung der Prämien und Selbstbehalte</b>	Die Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Die neuen Vertragsbestimmungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei der Helvetia eintrifft.	■	■	■	■	■	■
<b>13. Kündigung im Schadenfall</b>	Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil gekündigt werden durch a) den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat; b) die Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.	■	■	■	■	■	■
<b>14. Handänderung</b>	Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer. Die Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.	■				■	■
<b>15. Konkurs</b>	Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkursöffnung. Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.	■					■
<b>16. Wohnsitz- bzw. Wohnortwechsel</b>	Die Versicherung gilt in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort. Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione) erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort. Wohnungswechsel sind der Helvetia innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.	■	■	■	■		

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
<b>17. Mitversicherung</b>	Bei einer allfälligen Mitversicherung verkehren der Versicherungsnehmer sowie die unter dieser Police mitversicherten Personen rechtsgültig ausschliesslich mit dem führenden Versicherer. Der führende Versicherer wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen einerseits und allen mitbeteiligten Versicherern andererseits ab. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung an den Versicherer von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit rechtzeitigem Zugang beim führenden Versicherer gegenüber allen mitbeteiligten Versicherern als gewahrt. Die mitbeteiligten Versicherer anerkennen alle vom führenden Versicherer getroffenen Vereinbarungen und Massnahmen für sich als verbindlich, insbesondere in Fragen der Schadenregulierung. Bei Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Versicherungsverhältnis entstehen, anerkennen die mitbeteiligten Versicherer rechtsgültige Gerichtsentscheide aus einem Prozess zwischen Versicherungsnehmer oder versicherten Personen und dem führenden Versicherer als für sich verbindlich.	■	■	■	■	■	■
<b>18. Versicherung mit provisorischer Versicherungssumme</b>	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Helvetia die zur Prämienberechnung notwendigen Grundlagen nach Vorliegen der Gebäudeschätzung innert 6 Monaten zu melden. Die Prämie wird dann rückwirkend angepasst. Unterbleibt diese Meldung, gilt die als provisorisch zugrundegelegte Versicherungssumme als deklariert.					■	
<b>19. Automatische Summenanpassung</b>	Die Versicherungssumme für Hausrat wird bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist im Anwendungsfall der per 1. Oktober festgesetzte Indexstand des Bundesamtes für Statistik. Die Versicherungssumme für Gebäude wird bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Baukostenindex gemäss nachfolgenden Bestimmungen angepasst: a) In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt. Massgebend ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand per 1. April. b) In Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindexe abgestellt. Massgebend ist der jeweils auf den 1. Januar von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.	■				■	

## Obliegenheiten während der Vertragsdauer

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
<b>20. Sorgfalt</b>	Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen können oder dessen Beseitigung die Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.	■	■	■	■	■	■
<b>21. Unterhalt von Wasserleitungen sowie Schutz vor Frostschäden</b>	Der Versicherungsnehmer hat die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht genutzt werden, müssen die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die Heizung unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.					■	
<b>22. Abschlüss-/Schlüssel-aufbewahrungspflicht</b>	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Kassenschränke, Tresore und Kassetten abzuschliessen. Die dafür verantwortlichen Personen haben die Schlüssel auf sich zu tragen, zu Hause sorgfältig zu verwahren oder in einem gleichwertigen Behältnis einzuschliessen, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung eines Codes von Kombinationsschlössern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.	■					
<b>23. Umweltbeeinträchtigungen</b>	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen; b) die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden; c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.		■				■

## Obliegenheiten im Schadenfall

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
<b>24. Anspruchsberechtigter</b>	Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.	■	■	■	■	■	■
<b>25. Anzeige</b>	Der Versicherungsnehmer a) benachrichtigt sofort die Helvetia und bei Diebstahl zusätzlich die Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung; b) formuliert eine schriftliche Begründung für den Entschädigungsanspruch; c) gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben; d) informiert die Helvetia unverzüglich, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält. Die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, muss zurückgegeben werden, oder die Sachen sind der Helvetia zur Verfügung zu stellen; e) informiert die Helvetia unverzüglich, sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird.	■	■	■	■	■	■
<b>26. Unterstützungspflicht</b>	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Helvetia bei der Ermittlung des Schadens und der Führung von Verhandlungen zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.	■	■	■	■	■	■
<b>27. Veränderungsverbot</b>	Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.	■	■	■	■	■	■
<b>28. Schadenminderung</b>	Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen der Helvetia zu befolgen. Die Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Helvetia angeordnet wurden.	■			■	■	
<b>29. Beweispflicht</b>	Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.	■		■	■	■	
<b>30. Sachverständigenverfahren</b>	Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.	■					■
<b>31. Ansprüche Dritter</b>	Der Versicherungsnehmer darf nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen. Der Versicherungsnehmer ist ohne vorgängige Zustimmung der Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.		■				■
<b>32. Besonderheiten bei der Assistance</b>	a) Wird auf Kosten der Helvetia ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen; b) Der behandelnde Arzt ist gegenüber der Helvetia von der Schweigepflicht zu entbinden.					■	
<b>33. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles</b>	Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.					■	

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
<b>34. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles</b>	Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.				■		
<b>35. Freie Anwaltswahl</b>	Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen. Bestehen für einen Anwaltwechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.				■		
<b>36. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten</b>	Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.				■		

## Leistungen im Schadenfall

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
<b>37. Fälligkeit der Entschädigung</b>	Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Helvetia alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen; b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.	■	■	■	■	■	■
<b>38. Verjährung und Verwirkung</b>	Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen aus der Versicherung von künstlerischen und historischen Werten bei Gebäuden tritt 5 Jahre nach Eintritt des Schadenereignisses ein.	■	■	■	■	■	■
<b>39. Ersatzwert ist</b>							
bei Hausrat	der Neuwert.	■					
bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden	der Zeitwert.	■					
bei selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen	der Zeitwert.	■				■	
bei Gebäuden	der Neuwert.						■
■ die nicht innert 2 Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut werden	der Verkehrswert.						■
■ wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass	der Verkehrswert.						■
bei Gebäudeumgebung	Es werden die Aufwendungen für die Wiederherstellung des früheren Zustandes vergütet. Daraus sich ergebende Mehrwerte gegenüber dem früheren Zustand sind nicht versichert. Bei Bodenerträgen ist für die Schadenberechnung der Ertragsausfall, unter Berücksichtigung der Ernteerschwernisse, massgebend. Die Obstbäume werden nach dem Ertragswert über 5 Jahre entschädigt. Bei beschädigten, vormals gesunden Bäumen, Gebüsch und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet.	■					■
bei Mobilheimen	der Neuwert, maximal die in der Police vereinbarte Versicherungssumme.						■
bei Abbruchobjekten	der Abbruchwert.						■
bei Kosten	die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.	■					■
bei haustechnischen Anlagen	der Zeitwert.						■
Erdsonden	Es werden die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache abzüglich Amortisation vergütet. Die Amortisation berechnet sich wie folgt: <b>Alter</b> <b>Amortisation</b> 1 bis 20-jährig            0% ab 21 jährig                3% pro Jahr						■
bei Mieterträgen	die Differenz zwischen dem erzielten und dem bei der vollen Benützbarkeit der Räume erwarteten Mietertrag, abzüglich eingesparter Kosten.						■

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
<b>40. Definition Neuwert</b>	Kosten der Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache resp. die ortsüblichen Kosten des Wiederaufbaues zur Zeit des Schadenfalles.	■				■	
<b>41. Definition Zeitwert</b>	Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter, Gebrauch, Abnutzung oder andere Gründe zur Zeit des Schadenfalles.	■				■	
<b>42. Definition Verkehrswert</b>	Der mittlere Wert, zu dem ein Gebäude von gleichem oder ähnlichem Umfang, d.h. Grösse, Zustand, Lage und Beschaffenheit, zur Zeit des Schadenfalles in der betreffenden Gegend verkauft werden kann.					■	
<b>43. Definition Abbruchwert</b>	Dieser entspricht dem Marktpreis verwertbarer Gebäudebestandteile zur Zeit des Schadenfalles.					■	
<b>44. Reparaturen</b>	Die Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragten Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.	■					
<b>45. Berechnung der Entschädigung</b>	Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich der nach dem Schaden verbliebenen Restwerte, zum gleichen Ersatzwert berechnet. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht der Helvetia nicht. Werden Eigenleistungen vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitenden selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet. Ein allfälliger Selbstbehalt wird von der Entschädigung vom Schadenbetrag in Abzug gebracht. Die folgenden Bestimmungen sind bei der Berechnung der Entschädigung zusätzlich zu beachten, wenn nicht etwas Gegenteiliges in der Police vereinbart ist.	■				■	
bei allen Sachen	ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.	■				■	
bei Gebäuden	Minderwerte, nach Wiederherstellung von künstlerischen und historischen Werten, werden nicht entschädigt.					■	
bei Stockwerkeigentum	Versichert bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergeinschaft das gesamte Gebäude in dieser Police, gelten nachstehende Bestimmungen. Berechtigt das Verhalten eines einzelnen Stockwerkeigentümers die Helvetia dazu, ihre Leistung ihm gegenüber zu verweigern oder zu kürzen, bleibt die Helvetia den übrigen Stockwerkeigentümern bezüglich des nicht gemeinschaftlichen Eigentums zur Leistung verpflichtet. Bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentums ist die Helvetia der Stockwerkeigentümergeinschaft zur Entschädigung der auf den fehlbaren Stockwerkeigentümer entfallenden Wertquote nur verpflichtet, wenn die Stockwerkeigentümergeinschaft die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes wiederherstellt. Ist der Anteil des fehlbaren Stockwerkeigentümers verpfändet, bedarf die Entschädigung an die Stockwerkeigentümergeinschaft überdies der Zustimmung des Pfandgläubigers. Der fehlbare Stockwerkeigentümer ist der Helvetia zur Rückerstattung der geleisteten Entschädigung im Rahmen seiner Wertquote verpflichtet. Die Stockwerkeigentümergeinschaft tritt der Helvetia diese Ansprüche ab. Gegenüber dem fehlbaren Stockwerkeigentümer bleibt das gesetzliche Regressrecht für die übrigen geleisteten Entschädigungen vorbehalten.					■	
<b>46. Leistungsbegrenzung</b>	Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei der Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.	■	■				■
<b>47. Leistungen der Helvetia</b>	Die Leistungen der Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteienentschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten, begrenzt durch die in der Police festgelegten Versicherungssummen.		■				■

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
<b>48. Leistungen des Vorversicherers</b>	Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung versichert sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Subsidiärdeckung). Leistungen aus der Versicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.	■					■
<b>49. Versicherungssumme</b>	Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und versicherten Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts Gültigkeit hatten. Im Schadenfall wird bei Vorhandensein der Privathaftpflicht- (mit Basis-Rechtsschutz) und der Rechtsschutzversicherung maximal die höhere Versicherungssumme der Rechtsschutzversicherung entschädigt.	■					■
<b>50. Schadenbehandlung</b>	Die Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin der versicherten Person. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich. Die Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurückzuerstatten.	■					■
<b>51. Zivilprozess</b>	Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Helvetia dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Ziffer 47 zu ihren Lasten. Die versicherte Person hat der Helvetia die ihr allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.	■					■
<b>52. Strafverfahren</b>	Die Helvetia behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren der versicherten Person einen Anwalt zu stellen, dem sie Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.	■					■
<b>53. Kostenvorschüsse</b>	Von der Helvetia geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen. Sie werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Rückzahlung, werden dem Versicherungsnehmer 5% Verzugszinsen verrechnet.					■	
<b>54. Regress- und Ausgleichsansprüche / bevorschusste Leistungen</b>	Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.					■	
<b>55. Ansprüche gegenüber Dritten</b>	Hat die Helvetia aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an die Helvetia abzutreten.					■	
<b>56. Notfall-Organisation</b>	Für Massnahmen, welche nicht von der Notfall-Organisation der Helvetia angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfall-Organisation der Helvetia entstanden wären.					■	

## Kürzung der Entschädigung

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
<b>57. Selbstbehalt</b>	Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen. In der Privathaftpflicht wird der vertragliche Selbstbehalt bei Mieterschäden bei einem Wohnungsauszug nur einmal von der Entschädigung abgezogen. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Der Selbstbehalt wird in der Sachversicherung für Hausrat und Gebäude pro Ereignis von der Entschädigung je einmal abgezogen.	■	■	■	■	■	■
<b>58. Verletzung von Obliegenheiten</b>	Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtungen eingetreten wäre. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.	■	■	■	■	■	■
<b>59. Versehen</b>	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist oder wenn der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.	■	■	■	■	■	■
<b>60. Elementarereignisse</b>	Gemäss der Elementarschadenversicherungsverordnung kann die Entschädigung gekürzt werden (Haftungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer CHF 25 Millionen, pro gesamtes Ereignis CHF 1 Mia.).	■					■
<b>61. Unterversicherung</b>	Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht (Unterversicherung), so wird der Schaden lediglich betreffend der Elementarschadenversicherung in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Im Übrigen wird die Unterversicherung nicht angerechnet. Bei einer unbeabsichtigten Unterversicherung verzichtet die Helvetia bis zu einem Schadenbetrag von 10% der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 100'000.–, auf die Anrechnung der Unterversicherung.	■					■
<b>62. Rückgriff auf Versicherte</b>	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegenhalten werden können, hat die Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.	■					■
<b>Gerichtsstand</b>							
<b>63. Gerichtsstand</b>	Klage gegen die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz der Helvetia in St. Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung. ----- Coop Rechtsschutz anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz der versicherten Person oder Aarau.	■	■	■	■	■	■

## Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen

<b>64. Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen</b>	Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes. Die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes gehen anders lautenden Vertragsbestimmungen vor. Dies betrifft namentlich die Regelungen über a) die Informationspflicht des Versicherers (Art. 3 VersVG); b) die Verletzung der Anzeigepflicht (Art. 6 Abs. 1 VersVG); c) die Mahnfrist bei Zahlungsverzug der Prämie (Art. 17 Abs. 1 VersVG); d) die Orientierung des Versicherungsnehmers über eine einseitige Vertragsänderung (Art. 19 Abs. 1 VersVG); e) die Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 VersVG); f) die Gefahrerhöhung (Art. 24 ff. VersVG); g) die Kündigung im Schadenfall (Art. 36 VersVG); h) die Verjährung (Art. 38 VersVG); i) die Veräusserung des versicherten Gegenstandes (Art. 50 Abs. 3 und 4 VersVG); j) das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers bei Einzelebenversicherungen (Art. 65 VersVG); k) die Fälligkeit der Rückkaufsforderung einer Einzelebenversicherung (Art. 71 VersVG).
<b>65. Gerichtsstand</b>	Die Bestimmung über den Gerichtsstand gilt als aufgehoben und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ist jede Verabredung auf ein ausländisches Gericht nichtig, wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse dort gelegen ist. Gerichtsstand für Rechtssachen aus vorgenannten Verträgen ist Vaduz.
<b>66. Niederlassung</b>	Versicherer ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in St.Gallen, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Die für das Fürstentum Liechtenstein zuständige Hauptagentur befindet sich in 9495 Triesen, Landstrasse 121.
<b>67. Aufsichtsbehörde</b>	Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern. Bei Beschwerden über die Gesellschaft kann sich der Versicherungsnehmer an diese Behörde wenden.
<b>68. Abweichungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen</b>	Ergänzend und teilweise abweichend zu den produktspezifischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt: ■ Die antragsstellende Person ist während zwei Wochen an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so beträgt die Frist vier Wochen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall sowie die Ansetzung einer kürzeren Frist durch die antragsstellende Person. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung an die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG oder deren Vertreter zu laufen (Art. 1 VersVG). ■ Die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist verpflichtet, der antragsstellenden Person die im Anhang 4 zum Liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Informationen vor der Einreichung des Versicherungsantrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Antrag bzw. im entsprechenden Policen- oder Nachtragsdokument enthalten. Die antragsstellende Person wird hiermit darauf hingewiesen, dass sie an ihren Antrag nicht gebunden ist, wenn die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt 4 Wochen nach Zugang der Police einschliesslich vorliegender Belehrung über das Rücktrittsrecht (Art. 3 VersVG). ■ Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von Einzelebenversicherungen mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten innert einem Monat seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG schriftlich einzureichen. Die Rücktrittsfrist ist eingehalten, wenn die Erklärung am 30. Tag der Post übergeben wird. Die Rücktrittserklärung befreit den Versicherungsnehmer für die Zukunft von allen aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen (Art. 65 VersVG). ■ Bei Lebens- und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr gelten für die Überschussermittlung und -beteiligung, die Ermittlung der Rückkaufswerte, die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sowie das Ausmass der garantierten Leistungen die von der schweizerischen Aufsichtsbehörde genehmigten Vertragsbedingungen und die gedruckten Unterlagen (namentlich Offerte, Antrag und Beiblätter). Diesen können auch die Angaben der für die jeweilige Versicherungsart geltende Steuerregelung sowie bei fondsgebundenen Versicherungen die Angaben über den der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte entnommen werden.





# Allgemeine Versicherungsbedingungen

## Helvetia Privatkundenversicherung Hausrat und Privathaftpflicht

Ausgabe Oktober 2012

## Vorwort

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Privatkundenversicherung.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis auch ausführliche Begriffserklärungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an die Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen nur das Beste.

Ihre  
Helvetia Versicherungen

## Inhaltsübersicht

<b>Hausrat</b>	<b>4</b>
Feuer- und Elementarschäden	4/6
Diebstahlschäden	5/7
Wasserschäden	5/7
Glasbruchschäden	5/7
Erdbeben	8
Schmuck Spezial	9
Hausrat all risks	9
Schlüsselservice	9
Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere	10
Krankenversicherung für Hunde und Katzen	11
Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde	11
<b>Privathaftpflicht</b>	<b>12</b>
Basisversicherung	12/13/14/15
Zusatzversicherungen	16/17
Allgemeine Ausschlüsse	18/19
Basis-Rechtsschutz	18/19
<b>Begriffserklärungen</b>	<b>20/21/22</b>

## Hausrat

Versicherbar sind die nachstehenden Sachen und Kosten sowie die nebenstehenden Gefahren. Den von Ihnen gewählten Deckungsumfang, für welchen Sie Versicherungsschutz geniessen, entnehmen Sie bitte Ihrer Police.

	Zu Hause	Auswärts	Unterverversicherung	Feuer- und Elementarschäden	Diebstahlschäden	Wasserschäden	Glasbruchschäden
A1. Hausrat	■	■	■	Durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:  B1. Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag und Überspannung aus dem Stromleitungsnetz, Explosion, Verpuffung, Implosion;  B2. Sengschäden, und Schäden durch ein Nutzfeuer oder der Wärme, die plötzlich und unfallmässig eintreten;  B3. Löschwasser;  B4. abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern;  B5. Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/Std., der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.	Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von:  C1. Einbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen und darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Bei versuchtem Einbruch und bei Einbruchdiebstahl in die selbstbewohnten Räumlichkeiten am Versicherungsort werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet;  C2. Beraubung: Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Versichert ist auch der Entreisdiebstahl. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl;  C3. Vandalismus: mutwillige Beschädigung bei Einbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu;  C4. einfachem Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, wie auch Taschen- und Trickdiebstahl.	D1. Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Wasserleitungsanlagen, die nur dem Gebäude dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden, aus daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten sowie aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Heizungs-, Tank- und Wärmegewinnungsanlagen;  D2. Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter;  D3. Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes;  D4. Entschädigt werden auch die Kosten für das Auftauen und die Reparaturen von durch Frost beschädigten Wasserleitungen und daran angeschlossenen Apparaten im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind.	E1. Glasbruch und Erblinden von Verglasungen; E2. Folgeschäden infolge Glassplitters am Hausrat; E3. Folgeschäden infolge Glassplitters am Gebäude, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des Gebäudes ist und selbst darin wohnt.
				Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
				20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), mind. CHF 10'000.–	20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), mind. CHF 10'000.– für Einbruch und Beraubung.	20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), mind. CHF 10'000.–	
					Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Leistung auf die in der Police dafür festgelegte Summe begrenzt.		
A2. Gebäudeverglasung	■						Versicherungssumme gemäss Police
A3. Mobiliarverglasung	■						Versicherungssumme gemäss Police
A4. Kosten	■	■	■	20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), mind. CHF 10'000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), mind. CHF 10'000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist. Schlossänderungskosten sind bei versichertem einfachem Diebstahl bis CHF 1'000.– versichert.	20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), mind. CHF 10'000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	20% der Feuer-, Diebstahl- oder Wasserversicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), mind. CHF 10'000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.
A5. Geldwerte	■	■	■	20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.	20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.	20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.	
A6. Gästeeffekten, anvertrauter Hausrat, eigene Berufskleider und -utensilien ohne Handelswaren	■	■	■	20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), mind. CHF 10'000.–	20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), mind. CHF 10'000.–	20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat), mind. CHF 10'000.–	
A7. Schmucksachen	■	■	■	Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat)	Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat) bei Diebstahl aus einem Kassenschrank von über 100 kg oder einem eingemauerten Wandtresor, ansonsten 20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat). Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat)	
				20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat) mind. CHF 10'000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung 20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat) mind. CHF 10'000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist. Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Leistung auf die in der Police dafür festgelegte Summe begrenzt.	20% der Versicherungssumme gemäss A1. (Hausrat) mind. CHF 10'000.–. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	
A8. Gebäudeumgebung	■			Versicherungssumme gemäss Police			
A9. Kosten für psychologische Nachbetreuung	■			CHF 2'000.–	CHF 2'000.–		
				CHF 2'000.–	CHF 2'000.– bei Einbruch und Beraubung		

## Nicht versichert sind

- A10. Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahrräder (ausgenommen Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung), Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;
- A11. Wasserfahrzeuge, für die eine obligatorische Haftpflicht vorgeschrieben ist, samt Zubehör;
- A12. Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- A13. Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A14. Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- A15. Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Erdbeben, vulkanischen Eruptionen (vorbehalten bleiben F1. und F2.) oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Anspruchsberechtigte weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- A16. Wiederherstellkosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten.

## Feuer- und Elementarschäden

- B6. Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung;
- B7. Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Obsterträgen, Bodenerträgen und Blumen;
- B8. Sturm- und Wasserschäden an Wasserfahrzeugen auf dem Wasser samt Inhalt;
- B9. Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- B10. Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Abständen wiederholt;
- B11. Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- B12. Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- B13. Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache.

## Diebstahlschäden

- C5. Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- C6. Schäden als Folge der umschriebenen Feuer- oder Elementarereignisse;
- C7. Schäden infolge von einfachem Diebstahl von Geldwerten;
- C8. Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- C9. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig, wo sie sich befinden.

## Wasserschäden

- D5. Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeiten und bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärme- und Kälteanlagen;
- D6. Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oblichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie generell bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten;
- D7. Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- D8. Reparaturen beschädigter Leitungen sowie daran angeschlossener Apparate, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärme- und Kälteanlagen;
- D9. Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost sowie Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- D10. Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- D11. Schäden als Folge der umschriebenen Feuer- und Elementarereignisse.

## Glasbruchschäden

- E4. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmverglasungen von Fernsehgeräten, Laptops, PCs, Handys und dergleichen, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen;
- E5. Schäden durch Schweissspritzer und Kratzer;
- E6. Schäden als Folge der umschriebenen Feuer- und Elementarereignisse;
- E7. Schäden, die bei Arbeiten an den versicherten Objekten oder deren Umrahmungen sowie bei Installationen entstehen;
- E8. Folgekosten bei Reparatur und Ersatz von Badewannen und Duschtassen wie Anpassungsarbeiten an Platten, Armaturen udgl.

## Hausrat

Versicherbar sind die nebenstehenden Sachen und Kosten. Den von Ihnen gewählten Deckungsumfang, für welchen Sie Versicherungsschutz geniessen, entnehmen Sie bitte Ihrer Police.

Erdbeben	Schmuck Spezial	Hausrat all risks	Schlüsselservice
<p>Versichert sind die Zerstörung, die Beschädigung, oder das Abhandenkommen als Folge von</p> <p>F1. Erdbeben; F2. Vulkanische Eruptionen.</p> <p>Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadeneignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind. Gedeckt sind alle Schadeneignisse deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.</p> <p>Sind bei einem Schadeneignis mehrere versicherte Sachen am selben Standort betroffen, wird der vereinbarte Selbstbehalt nur einmal abgezogen.</p> <p>Versichert sind Schäden am Hausrat sowie Kosten gemäss A4. bis 20% der Versicherungssumme für Hausrat, mind. CHF 10'000.--.</p>	<p>Versichert sind Schmucksachen, die sich im Eigentum der versicherten Personen befinden, sofern:</p> <p>G1. der Einzelwert einer Schmucksache CHF 3'000.-- nicht übersteigt. Die Höchstentschädigung pro Schadenfall beträgt CHF 20'000.--. Massgebend ist der Wert, welcher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig war.</p> <p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesenen Schäden infolge von:</p> <p>G2. Diebstahl und Beraubung; G3. unvorhergesehene und plötzliche Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Einwirkung; G4. Verlieren oder anderweitiges Abhandenkommen.</p>	<p>Versichert sind die nachstehend aufgeführten Sachen und Gefahren:</p> <p>H1. Hausrat, der sich zu Hause und vorübergehend, nicht länger als ein Jahr, an beliebigen Orten auf der Welt ausserhalb der ständigen Wohnräumlichkeiten befindet.</p> <p>bei:</p> <p>H2. unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung durch äussere Einwirkung, Verlieren und Abhandenkommen; H3. plötzlichen und unvorhergesehenen Verlusten bei der Beförderung durch eine Transportunternehmung bzw. Verlust durch Unfall des Transportmittels; H4. notwendigen Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20% der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes; H5. Unbeabsichtigter Ausfall des Kühlaggregates von Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken. Versichert sind Lebensmittel für den privaten Gebrauch, die dadurch ungeniessbar werden.</p>	<p>11. Wenn der Zugang zu den eigenen Wohnräumlichkeiten infolge fehlender Schlüssel nicht möglich ist und keine anderen vertretbaren Massnahmen zugemutet werden können, organisiert die Helvetia einen Handwerker, der den Zugang ermöglicht. Versichert sind die Aufwendungen des Handwerkers (Arbeits-, Material- und Wegkosten) für das Öffnen der Türe, das Anbringen eines Not-schlusses sowie für die definitive Schadenbehebung.</p>
<p><b>Nicht versichert sind in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</b></p>	<p>G5. Diebstähle von Schmucksachen aus Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten; G6. Schäden an Musterkollektionen; G7. Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport übergeben sind; G8. Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Objekte durch einen Dritten gereinigt, repariert oder erneuert und dabei zerstört oder beschädigt werden; G9. Schäden infolge von Abnutzung; G10. Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung.</p>	<p><b>Nicht versicherte Sachen:</b> H6. Geldwerte, Urkunden, Dokumente, Fahrkarten; H7. Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Handelswaren und Musterkollektionen; H8. Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Briefmarken und Musikinstrumente; H9. Informatiksoftware aller Art, Datenverluste, Verlieren und Abhandenkommen von Mobiltelefonen; H10. Kontaktlinsen, Sehbrillen, prothetische Hilfsmittel, Prothesen; H11. Haustiere; H12. Modellflugzeuge mit einem Ersatzwert grösser als CHF 5'000.--; H13. Sachen, die sich dauernd im Freien befinden.</p> <p><b>Nicht versicherte Gefahren:</b> H14. behördliche Verfügung, Konfiskationen oder Streik; H15. allmähliche Temperatur- und Witterungseinflüssen sowie durch Licht und sonstige Strahlen; H16. Wettkampfmässige Benützung von Sportgeräten;</p>	<p>(Fortsetzung Hausrat all risks)</p> <p>H17. Liegenlassen oder Verlegen; H18. Computerviren; H19. Nagetiere und Ungeziefer; H20. Verunreinigung (Ausscheidungen, Erbrechen, Fäkalien, Zerkratzen, Bisse udgl.) verursacht durch eigene oder fremde Haustiere; H21. Normale Abnutzung, Verderb, Verschmutzung, Alterung, udgl. durch bestimmungsgemässen Gebrauch; H22. Kratz- und Lackschäden; H23. Abnutzung, Materialermüdung, Bruch an Uhrwerken; H24. Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden; H25. Schäden als Folge der umschriebenen Feuer- und Elementarereignisse, Diebstahl-, Wasserschäden sowie Schäden an Mobiliarglas; H26. die mit einem Schadeneignis verbundenen Umtriebe und Kosten, vorbehalten bleibt H4..</p>

## Hausrat

Versicherbar sind die nebenstehenden Sachen und Kosten. Den von Ihnen gewählten Deckungsumfang, für welchen Sie Versicherungsschutz geniessen, entnehmen Sie bitte Ihrer Police.

### Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere

Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Haustiere gegen:

J1. Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist (inkl. während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt gilt die Vergiftung.

Die Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für:

- J2. Tierärztliche Honorare und physiotherapeutische Behandlungen;
- J3. Pharmazeutische Ausgaben und Hilfsmittel sowie homöopathische Heilmittel;
- J4. Chirurgische Eingriffe;
- J5. Radiologische und radiotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen;
- J6. Spitalaufenthalte;
- J7. Notfalltransporte durch eine Tierambulanz;
- J8. Notwendige Einschläferungen.

### Krankenversicherung für Hunde und Katzen

Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Haustiere gegen:

K1. Krankheit, d.h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt;

K2. Diese Versicherung kann ab dem 3. Monat bis maximal dem 7. Altersjahr abgeschlossen werden;

K3. Versicherbar sind max. 2 Hunde und 2 Katzen pro Haushalt;

K4. Die Karenzfrist von 30 Tagen beginnt nach Inkrafttreten der Versicherung. Bei Auflösung bzw. Sistierung der Versicherung beginnt bei einem späteren Neuabschluss der Versicherung die Karenzfrist wieder neu.

Die Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für:

- K5. Tierärztliche Honorare und physiotherapeutische Behandlungen;
- K6. Pharmazeutische Ausgaben und Hilfsmittel sowie homöopathische Heilmittel;
- K7. Chirurgische Eingriffe;
- K8. Radiologische und radiotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen;
- K9. Spitalaufenthalte;
- K10. Notfalltransporte durch eine Tierambulanz;
- K11. Notwendige Einschläferungen.

### Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde

Versichert sind die in der Police aufgeführten, nicht gewerblichen Zwecken dienenden Pferde gegen:

M1. Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist (inkl. während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt gilt die Vergiftung;

M2. Krankheit, d.h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt;

M3. Akute Krankheit: Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, (zum Beispiel: akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobinurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems; Starrkrampf, Tollwut, Skalma unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig dagegen schutzgeimpft und periodisch nachgeimpft worden ist), die Kastration bis zum Alter von 3 Jahren. Die Folgen von Trächtigkeit und Geburt sind den akuten Krankheiten gleichgestellt;

M4. Chronische Krankheit: Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut).

Die Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für:

- M5. Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für tierärztliche Berichte, Gesundheitszeugnisse und Expertisen;
- M6. Ambulante und stationäre tierärztliche Behandlung und pharmazeutische sowie homöopathische Produkte, welche vom behandelnden Tierarzt übergeben oder verschrieben werden;
- M7. Labor- und Röntgenuntersuchungen;
- M8. Chirurgische Eingriffe.

Bei Pferden bis zum 4. Lebensmonat und ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden nur 80% der Behandlungskosten, nach Abzug des Selbstbehalts, bezahlt.

### Nicht versichert sind in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7

- L1. Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Inkrafttreten der Versicherung ereignet haben, erkennbar waren oder von einem Tierarzt anlässlich einer Untersuchung hätten diagnostiziert werden können;
- L2. Schädigungen des Tieres, die durch haftpflichtige Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben sowie absichtliche oder grobfahrlässige Schädigungen des Tieres durch den Tierhalter;
- L3. Gesundheitsbeeinträchtigungen, die sich anlässlich von Wettkämpfen oder Trainings ereignen;
- L4. Psychotherapeutische Behandlungen sowie Behandlungen der Aggressivität des Tieres;
- L5. Invaliddität, Geburtsgebrehen und/oder Erbkrankheiten;

- L6. Behandlungskosten und Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der Trächtigkeit und dem Wurf und deren Folgen;
- L7. Chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters, Zahnpflege und ansteckenden Krankheiten falls das Tier weder schutzgeimpft ist, noch die periodischen Nachimpfungen erhalten hat;
- L8. Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert und die Kosten für die obligatorischen oder fakultativen Impfungen und Nachimpfungen;
- L9. Tierkremation.

- M9. Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert;
- M10. Kosten für obligatorische oder fakultative Impfungen und Nachimpfungen;
- M11. Kosten für Transport, Schlachtung, Euthanasie und Kadaververwertung;
- M12. Kosten für die Trächtigkeit, Geburt, Kastration, Sterilisation und deren Folgen;
- M13. Kosten von Weidegang und Hufbeschlag, ausgenommen der Mehrkosten des ersten, durch den Tierarzt angeordneten orthopädischen Hufbeschlags;
- M14. Behandlungskosten aller Sehnenschäden, unabhängig welchen Ursprungs, im ersten Versicherungsjahr;
- M15. Schäden aus der Teilnahme an Pferderennen, Militarywettkämpfen und Fahrwettkämpfen.

## Privathaftpflicht

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind?

Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

### Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Dritter infolge von Personen- und Sachschäden, die durch eine versicherte Person aus ihrem Verhalten im Privatleben verursacht werden, insbesondere als

#### Basisversicherung:

N1.	<b>Mieter, Pächter oder Eigentümer von Wohnraum:</b>
N1.1	<b>Mieter und Pächter von Gebäuden und Räumlichkeiten zu Wohnzwecken als Lebensmittelpunkt</b> , für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.
N1.2	<b>Eigentümer einer selbst bewohnten, ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Liegenschaft</b> mit höchstens drei Wohnungen, oder eines nicht eingelösten Mobilheimes mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.
N1.3	<b>Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentum:</b> Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Schadenaufwendungen, der die Versicherungssumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt. Besteht keine solche Versicherung, so entfällt auch der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
N2.	<b>Mieter eines Ferieneinfamilienhauses, einer Wohnung zu Ferien- oder Ausbildungs- oder Arbeitszwecken, sowie als Mieter von Hotelzimmern und nicht eingelösten Mobilheimen mit festem Standort, von Garagen, sowie Bastel-, Probe-, Partyräumen und dergleichen</b> für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.
N3.	<b>Eigentümer eines Ferieneinfamilienhauses, einer Ferienwohnung (als Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer nur im Rahmen von Ziffer N1.3) sowie eines nicht eingelösten Mobilheimes mit festem Standort</b> einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.
N4.	Eigentümer von <b>unbebauten Grundstücken</b> , wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wein- und Obstgärten sowie Wald, Felder oder Wiesen, soweit die Erträge nicht einen wesentlichen Teil des jährlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person ausmachen.
N5.	<b>Verantwortlicher für Umweltbeeinträchtigungen:</b> Versichert ist die Haftpflicht aus einer Umweltbeeinträchtigung im Zusammenhang mit den versicherten Objekten, wenn sie die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert. Mitversichert sind die zulasten des Versicherungsnehmers gehenden Schadenverhütungskosten.
N6.	<b>Bauherr</b> für Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten an den versicherten Objekten bis zu einer Bausumme von CHF 100'000.– (gemäss BKP 2).
N7.	<b>Weiteres Familienhaupt:</b> Versichert ist zudem die Haftpflicht einer anderen Person als Familienhaupt für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, die sich unentgeltlich vorübergehend bei jener aufhalten, verursacht werden. Ebenfalls gedeckt sind Ansprüche des vorübergehenden Familienhauptes selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für Sachschäden bis zu einer Schadenhöhe von CHF 5'000.–.
N8.	<b>Urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen:</b> Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden, sofern und soweit bei einem Urteilsfähigen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht bestünde. Für diese Schäden ist die Versicherungssumme auf CHF 500'000.– pro Schadenfall begrenzt.
N9.	<b>Tageskinder:</b> Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Pflege- und Tageskinder verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.
N10.	<b>Verantwortlicher für übernommene und anvertraute Sachen</b> , die der versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder zu anderen Zwecken überlassen worden sind, oder die sie gemietet hat.

### Nicht versichert ist die Haftpflicht

a)	für über die gesetzliche Haftung hinausgehende Schadenersatzansprüche. Dies auch dann, wenn im Mietvertrag weiter gehende Regelungen getroffen worden sind.
a)	des Stockwerk- oder Miteigentümers für Schäden an den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten und Anlagen, und zwar für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.
a)	für über die gesetzliche Haftung hinausgehende Schadenersatzansprüche. Dies auch dann, wenn im Mietvertrag weiter gehende Regelungen getroffen worden sind.
a)	wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungs-massnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
b)	für die Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, für das Entleeren und Wiederauffüllen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen der Anlagen;
c)	für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen;
d)	im Zusammenhang mit Altlasten;
e)	durch betriebseigene Abfallanlagen. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
f)	die auf eine schuldhaft Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.
a)	für Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;
b)	für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub);
c)	für Schäden, sofern die Bausumme CHF 100'000.– übersteigt;
d)	für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
a)	für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
a)	für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
a)	für Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person;
b)	für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
für Schäden an	
a)	Kostbarkeiten und Antiquitäten;
b)	Geld, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen;
c)	Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person oder einer sonst in Hausgemeinschaft lebenden Person sowie Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges), vorbehalten bleibt N27.;
d)	Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;
e)	Musikinstrumente, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person gehalten oder gemietet werden;
f)	Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf-, Leasing-Kauf- oder Leasingvertrages sind sowie an Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt;
g)	Sachen, die Eigentum einer in Hausgemeinschaft lebenden Person sind;
h)	Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben;
i)	Pferden und Maultieren.



**Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Dritter infolge von Personen- und Sachschäden, die durch eine versicherte Person aus ihrem Verhalten im Privatleben verursacht werden, insbesondere als**

**Basisversicherung:**

N11. <b>Nebenberufstätiger:</b> Versichert ist die Haftpflicht aus einer nebenberuflichen Tätigkeit sofern der Erwerb insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 20'000.– beträgt.
N12. <b>Halter von Tieren</b> , wie Hunden, Katzen, Schafen, Ziegen, Pferden, Bienen sowie Schlangen und anderen üblichen Haustieren, sofern die behördlichen Bestimmungen über deren Haltung befolgt werden und soweit allfällige Erträge aus der Haltung dieser Tiere insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 20'000.– betragen. Versichert ist ebenfalls die Haftpflicht eines Dritten für Schäden, die durch ein Haustier einer versicherten Person verursacht werden, welches diesem Dritten zur Betreuung überlassen wurde, sofern die Haltung und Betreuung nicht gewerbmässig erfolgt. Dauert die Betreuung mehr als einen Monat, sind Schäden, die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, nicht mehr gedeckt. Ebenfalls gedeckt sind die Ansprüche des Dritten selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für Sachschäden bis zu einer Höhe von CHF 5'000.–, sofern die Haltung und Betreuung nicht gewerbmässig erfolgt. Dauert die Betreuung mehr als einen Monat, sind Schäden, die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, nicht mehr gedeckt. Versichert sind Sachschäden, die durch Haustiere verursacht werden, auch ohne gesetzliche Haftung bis zu einer Höhe von CHF 500.–.
N13. <b>Dienstherr</b> , für Schäden, die Dritte durch das im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige private Dienstpersonal erleiden. Versichert ist zudem die Haftpflicht der Hausangestellten und Aushilfen gegenüber Dritten aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.
N14. <b>Sportler:</b> Versichert sind Ansprüche für Schäden, welche bei der Sportausübung entstehen. Versichert sind Sachschäden aus dem Sport- und Spielbetrieb auch ohne gesetzliche Haftung bis zu einer Höhe von CHF 500.–.
N15. <b>Waffenbesitzer und Schütze.</b>
N16. <b>Angehöriger der Armee, des Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehren.</b>
N17. <b>Gelegentlicher Benützer fremder, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten immatrikulierten Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobile bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeuge und landwirtschaftlichen Fahrzeuge bis 3,5 t, Motorräder, Minimotorräder und Motorroller:</b> Versichert sind Ansprüche gegen die versicherte Person für die gelegentliche, nicht regelmässige, bloss ausnahmsweise und während kurzer Zeit erfolgte Benützung als Lenker oder Mitfahrer, soweit die Ansprüche nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflicht-Versicherung versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung. Die Pauschalabfindung berechnet sich wie folgt: Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Helvetia dem Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet. Führt der Schaden wegen einer Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt. Hat der Halter des benützten Motorfahrzeuges die erforderliche Haftpflicht-Versicherung nicht abgeschlossen oder war diese zur Zeit des Schadenereignisses ausser Kraft, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
N18. <b>Halter und Benützer von nachfolgenden Wasserfahrzeugen:</b> Paddel-, Ruder-, Segelboote ohne Motor mit einer Segelfläche von weniger als 15 m <sup>2</sup> , Surfbretter und Rafts unter 2.5m Länge. Diese Aufzählung ist abschliessend.
N19. <b>Halter und Benützer von Fahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes.</b> Durch Kinder im Vorschulalter verursachte Schäden sind ebenfalls versichert.
N20. <b>Halter und Benützer von Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes</b> und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorhandwagen und Motoreinachsern, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt.

**Nicht versichert ist die Haftpflicht**

a) für Schäden des Auftraggebers oder des Arbeitgebers; b) für Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges), vorbehalten bleibt N27; c) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt N24..
a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt N25.; b) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Modellluftfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 30 kg (Versicherungsnachweis obligatorisch); c) aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt N24.; d) aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.
a) als Jäger; vorbehalten bleibt N24..
a) bei berufsmässiger Tätigkeit; b) bei kriegerischen Ereignissen und bürgerlichen Unruhen sowie Aufruhr; c) für Schäden am Dienstmaterial.
a) für Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörigen Teilen, an Anhängern und an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; vorbehalten bleibt N21.; b) für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Benützung eines Fahrzeuges, das von einer versicherten Person, vom Arbeitgeber einer versicherten Person oder vom Arbeitgeber einer in Hausgemeinschaft lebenden Person oder von der Armee gehalten oder regelmässig gelenkt wird oder gegen Entgelt gemietet wurde; c) für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) aus der Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken; e) für Ansprüche aus Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen; f) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; g) infolge der Benützung von Fahrzeugen, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Car-Sharings (z.B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden; h) für Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit) sowie der Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug.
a) für Schäden am benützten Wasserfahrzeug, es sei denn, die versicherte Person habe diese Schäden als Fahrgast verursacht.

**Versichert sind die nachstehenden Risiken für die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Dritter infolge von Personen- und Sachschäden nur wenn die entsprechenden Zusatzversicherungen abgeschlossen wurden.**

**Zusatzversicherungen:**

<p>N21. <b>Verursacher von Beschädigungen an fremden, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten immatrikulierten Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobilen bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis 3,5 t, Anhängern bis 3,5 t, Motorrädern, Minimotorrädern.</b> Versichert sind Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Mitfahrer für unfallbedingte Sachschäden bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen, bloss ausnahmsweisen und während kurzer Zeit erfolgten Benützung fremder Motorfahrzeuge zu Privat Zwecken. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte oder Abbruchstelle. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Helvetia dem Motorfahrzeug-Kasko-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet. Führt der Schaden wegen einer Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt.</p>
<p>N22. <b>Lehrer</b> an öffentlichen und privaten Schulen.</p>
<p>N23. <b>Ski- und Sportlehrer, Bergführer.</b></p>
<p>N24. <b>Jäger:</b> Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Person (Versicherungsnachweis obligatorisch) als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen).</p>
<p>N25. <b>Mieter, Entlehner und Reitschüler von/mit fremden Pferden</b> für unfallmässig entstandenen und von einer versicherten Person schuldhaft verursachten Schaden (Tod, Wertverminderung und Tierarztkosten) an gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag verwendeten Pferden und an der dazugehörenden gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstung. Wenn der Pferdeeigentümer einen nachgewiesenen Ertragsausfall erleidet, ist auch der kommerzielle Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit bis maximal zu der in der Police vereinbarten Tagesentschädigung und Versicherungssumme versichert. Versicherungsschutz wird auch für Vereins-, Kurs- und schulinterne Prüfungen gewährt.</p>
<p>N26. <b>Verursacher von grobfahrlässig herbeigeführten Haftpflichtschäden:</b> Die Helvetia verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes.  Die Helvetia behält sich jedoch eine Leistungskürzung vor, wenn das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht wurde.  Kein Verzicht erfolgt, wenn die versicherte Person das versicherte Ereignis durch Lenken eines Fahrzeuges in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes verursacht hat.  Andere Deckungseinreden bleiben vorbehalten.</p>
<p>N27. <b>Verantwortlicher für anvertraute Geschäftsschlüssel oder anderen Schliesssystemen (Badges)</b> bis maximal CHF 30'000.– pro Ereignis. Versichert ist die <b>gesetzliche Haftpflicht</b> für die Folgen aus dem Verlust anvertrauter Geschäftsschlüsseln oder Codes und Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit.</p>

**Nicht versichert ist die Haftpflicht**

<p>In Ergänzung zu N17. b) bis h):  a) für Ansprüche aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen;  b) für Ansprüche aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüchen, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers;  c) für die Ersatzwagenmiete;  d) für Minderwert;  e) für Schäden an Trikes und Quads.</p>
<p>a) für Schäden an Sachen, welche die versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder zu irgend einem anderen Zweck übernommen hat, soweit sie im Zusammenhang mit der versicherten beruflichen Tätigkeit stehen;  b) als vollamtlicher Ski- und Sportlehrer sowie als Bergführer. Vorbehalten bleibt N23..</p>
<p>a) aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung und aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd- und Wildschutz;  b) für Wild- und Flurschäden;  c) für Schäden an zum Gebrauch übernommenen Jagdgeräten und Hunden.</p>
<p>a) bei Teilnahmen an Pferderennen, Springkonkurrenzen und Fahrwettbewerben.</p>

**Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt für Schäden auf der ganzen Welt, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

## Allgemeine Ausschlüsse

- O1. Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten.
- O2. Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde, sowie Abnutzungsschäden (beispielsweise an Böden, Wänden und Decken) und Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung, wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen.
- O3. Die Haftpflicht für alle bei der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursachten Schäden sowie die Haftpflicht für die Folgen von Tätlichkeiten.
- O4. Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art – auch bemannte und unbemannte Frei- und Fesselballone, Drachen sowie Hängegleiter –, die nach schweizerischer Gesetzgebung in das Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen oder für die der Halter sicherstellungspflichtig ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleibt N14b.. Ferner die Haftpflicht als ziviler Fallschirmspringer und als Fluglehrer.
- O5. Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleiben N17. und N21..
- O6. Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen aller Art, für die aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden.
- O7. Die Haftpflicht als Halter und Lenker bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung (z.B. aus dem Gebrauch von Minimotorrädern, Gokarts auf öffentlichen Strassen).
- O8. Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit. Vorbehalten bleiben N11., N22. und N23..

- O9. Ansprüche aus Schäden, welche versicherte Personen sich gegenseitig oder einer mit ihnen in Haus- oder Wohngemeinschaft lebenden Person zufügen.
- O10. Ansprüche aus Schäden an Luft-, Wasser-, Motor- und Kleinmotorfahrzeugen, Minimotorrädern und Anhängern, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder in Obhut übernommen hat. Vorbehalten bleiben N17., N18. und N21..
- O11. Ansprüche im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten.
- O12. Ansprüche aus Schäden infolge der Einwirkung ionisierender Strahlen und Laserstrahlen.
- O13. Aufwendungen zur Verhütung von Schadeneignissen. Vorbehalten bleibt N5..
- O14. Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoff (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind, oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
- O15. Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust von Daten und mit der Wiederherstellung derselben.
- O16. Nicht versichert sind Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

## Basis-Rechtsschutz

### Leistungen im Rechtsschutzfall

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- P1. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- P2. Bezahlung bis max. CHF 250'000.– (ausserhalb Europas CHF 50'000.–)
- a) der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
  - b) der Kosten von beauftragten Experten;
  - c) der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
  - d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung.

### Nicht bezahlt werden

- P4. Schadenersatz;
- P5. Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
- P6. Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

### Versichert sind

- P3. die Geltendmachung von Schadenersatz für Personen- oder Sachschäden gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung sowie damit zusammenhängende Streitigkeiten mit Versicherungen.

### Nicht versichert sind

- P7. Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften. Kein Rechtsschutz wird zudem gewährt bei Fällen:
- a) die vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
  - b) unter versicherten Personen, mit der Coop Rechtsschutz oder deren Organen oder Beauftragten;
  - c) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
  - d) im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
  - e) in welchen der Mindeststreitwert unter CHF 500.– liegt;
  - f) im Zusammenhang mit der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Personen- oder Sachschäden);
  - g) im Zusammenhang mit der Geltendmachung reiner Sachschäden an Motorfahrzeugen;
  - h) im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen.

## Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Der Rechtsschutzfall gilt im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses als eingetreten.

## Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Ausdrücke.

<b>Q1. Altlasten (N5.d, N6.b)</b>	Bekannte und unbekannt, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
<b>Q2. Anlagen und Einrichtungen (N1.2, N3.)</b>	Zu den versicherten Objekten gehörende Anlagen und Einrichtungen sind Tanks und tankähnliche Behälter, Personen- und Warenaufzüge, Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Kinderspielplätze mit Geräten, private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Nebengebäude (Geräteschuppen, Garagenboxen, Treibhaus usw.), Biotope und Teiche zu verstehen, sofern diese ausschliesslich privaten Zwecken dienen.
<b>Q3. Auswärts</b>	Im Rahmen der jeweiligen Leistungsbegrenzungen auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als ein Jahr an beliebigen anderen Orten auf der Welt befindet, sowie für Kosten. Diese Regelung gilt auch für Elementarschäden. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Aussenversicherung.
<b>Q4. BKP 2 (N6.)</b>	BKP ist die Abkürzung für Baukostenplan. Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet. Im BKP 2 sind die Gebäudekosten aufgeführt, wie Baugrube, Rohbau, Ausbau, Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Honorare. Nicht berücksichtigt sind Vorbereitungsarbeiten, Betriebseinrichtungen, Gebäudeumgebung, Baunebenkosten und Ausstattung (Möblierung).
<b>Q5. Erdbeben (F1.)</b>	Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.
<b>Q6. Gebäudeumgebung (A8.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bauliche Anlagen der versicherten Personen ausserhalb des in der Police bezeichneten Standortes, die sich jedoch auf dem dazugehörenden Areal befinden, wie Gartenhäuser, Garagen, Pergolen, Cheminées, Schwimmbäder inkl. Abdeckungen, Brunnen, Stützmauern und dergleichen;</li> <li>b) Private Gartenanlage im Eigentum der versicherten Personen, wie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumen, Bäume und dergleichen.</li> </ul>
<b>Q7. Gebäudeverglasung (A2.)</b>	<p>Gebäudeverglasungen, die ausschliesslich zu von den versicherten Personen benutzten Räumen gehören, sowie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Notverglasungen;</li> <li>b) Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen, geätztem und sandstrahlbearbeitetem Glas, sofern mit dieser Beschädigung gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist;</li> <li>c) Lavabos, Spülröge, Klosetts, Spülkästen, Pissoirs (inkl. Trennwänden), Bidets;</li> <li>d) Kochflächen aus Glaskeramik;</li> <li>e) Küchen- und Waschtischabdeckungen (Arbeitsflächen und dazugehörige Wandabdeckungen);</li> <li>f) Gläser von Sonnenkollektoren, auch wenn diese sich auf dem selben Grundstück wie das Gebäude befinden sofern diese nicht betrieblichen Zwecken dienen;</li> <li>g) Reparatur von Badewannen und Duschtassen.</li> </ul> <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien, wie Glaskeramik, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.</p>
<b>Q8. Geldwerte (A5., C7., H6.)</b>	Geld und geldähnliche Werte, d.h. Kunden- und Kreditkarten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Gold, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.
<b>Q9. Gelegentliche Fahrten (N17., N21.)</b>	Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten versicherte Fahrten an höchstens 30 Tagen pro Kalenderjahr, gleichgültig, ob die Benützung tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt.
<b>Q10. Gesamteigentum (N1.3, N3.)</b>	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.

<b>Q11. Haftpflicht</b>	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, einzustehen zu müssen.
<b>Q12. Hausrat (A1.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch, jedenfalls nicht Haupterwerbszwecken dienenden beweglichen Sachen, insbesondere solche, die dem Zwecke des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums, der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Eigentum der versicherten Personen sind.</li> <li>b) Zum Hausrat gehören auch Ausweise, geleaste oder gemieteter Hausrat, Tiefkühlgut, nicht eingelöste Invalidefahrzeuge, sowie Armband- und Taschenuhren bis zu einem Ersatzwert von CHF 4'000.--.</li> </ul>
<b>Q13. Individualrechtsgüterschutz (N5.c)</b>	Der Individualrechtsgüterschutz umfasst den Schutz individualisierter Güter, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
<b>Q14. Kosten (A4.)</b>	<p>Die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Räumungskosten Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten;</li> <li>b) Zusätzlichen Lebenshaltungskosten Massgebend sind die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen;</li> <li>c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen;</li> <li>d) Schlossänderungskosten Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehörenden Schlüsseln. Bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern erstreckt sich die Deckung nur auf diejenigen Schlösser, die mit dem betroffenen Schlüssel zu betätigen waren;</li> <li>e) Sperr- und Ersatzkosten für Kredit- und Debitkarten, Identitätskarten und Ausweise, Kundenkarten, Billete, Halbtax-Abonnemente, Notpässe und Not-Identitätskarten.</li> </ul>
<b>Q15. Miteigentum (N1.3, N3.)</b>	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gehört. Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil pfänden.
<b>Q16. Mobiliarverglasung (A3.)</b>	Gläser von Vitrinen, Spiegelschränken, Glastischen und dergleichen sowie Tische aus Stein und Zierbrunnen.
<b>Q17. Personenschäden</b>	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden.
<b>Q18. Psychologische Nachbetreuung (A9.)</b>	Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem versicherten Ereignis.
<b>Q19. Sachschäden</b>	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.
<b>Q20. Schadenverhütungskosten (N5.)</b>	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbaren bevorstehenden versicherten Schadens.

<b>Q21. Sofortige Massnahmen bei Umweltbeeinträchtigung (N5.)</b>	Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.
<b>Q22. Stockwerkeigentum (N1.3, N3.)</b>	Eine Sonderform des Miteigentums. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).
<b>Q23. Tierarzt (J3., K5., M5.)</b>	Beim Tierarzt muss es sich um einen diplomierten Therapeuten und Mitglied der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) oder Inhaber eines gleichwertigen Diploms im Falle einer Notbehandlung im Ausland handeln.
<b>Q24. Umweltbeeinträchtigung (N5.)</b>	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird. Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich der dazugehörenden Installationen.
<b>Q24. Vermögensschäden (O16., P7.f)</b>	In Geld messbare Schäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.
<b>Q25. Versicherte Personen</b>	Für die Privathaftpflichtversicherung gilt: a) Einzelversicherung: Versichert ist der Versicherungsnehmer. Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinat), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang der Familienversicherung. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern der Helvetia nicht binnen einem Jahr seit der Veränderung hievon schriftlich Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für die Familienversicherung ist ab erstem Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet.  b) Familienversicherung: Darunter fallen der Versicherungsnehmer, sein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehe- oder Konkubinatspartner (als Konkubinatspartner gilt eine Person, welche mit dem Versicherungsnehmer eine eheähnliche Beziehung unterhält) und, sofern die nachfolgend Bezeichneten mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben:  1) deren weniger als 20 Jahre alten Kinder und Pflegekinder; 2) unmündige Hausgenossen; 3) deren Eltern; 4) weitere in der Police namentlich genannte Personen.  Für die Hausratversicherung gilt: Versichert sind alle mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Personen.
<b>Q26. Zu Hause</b>	An den Standorten, die in der Police aufgeführt sind.

